

Erlasstitel	Verordnung über den Auslagenersatz
SGS-Nr.	153.15
GS-Nr.	33.0691
Erlass-Datum	15. Juni 1999
In Kraft seit	1. August 1999
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Mai 2012

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: www.bl.ch/lex

Verordnung über den Auslagenersatz

Vom 15. Juni 1999

GS 33.0691

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 31 Buchstabe a des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997¹, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Wo nichts Abweichendes erwähnt ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle dem Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 unterstellten Personen.

² Die Finanz- und Kirchendirektion kann Weisungen zur Handhabung erlassen.

§ 2 Wirtschaftlichkeitsprinzip

¹ Vorgesetzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass die zu vergütenden Auslagen auf das Notwendige beschränkt werden.

² Wo für bestimmte Auslagen Pauschalentschädigungen vorgesehen sind, werden ausschliesslich diese vergütet.²

³ Werden die Auslagen, für die eine Vergütung gemäss dieser Verordnung grundsätzlich möglich ist, durch eine Drittperson oder Abrechnungsstelle (wie innerhalb von Kurs-, Projektkosten oder Einladungen) abgegolten, entfällt der Vergütungsanspruch.

⁴ Es sind in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Der Gebrauch privater Motorfahrzeuge ist zulässig, wenn

- a. dadurch erheblich Zeit oder Kosten eingespart werden oder
- b. der Einsatz eines solchen Fahrzeuges aus arbeitsorganisatorischen Gründen zweckmässiger ist.

¹ GS 32.1008, SGS 150

² Fassung vom 17. März 2009 (GS 36.974), in Kraft seit 1. April 2009.

§ 3 Bewilligung

¹ Die Anstellungsbehörden regeln, wer für die Bewilligungen von Auslagen zuständig ist.

² In der Regel ist die Bewilligung der zuständigen Instanz für Auslagen einzuholen, bevor diese getätigt werden.

³ Kleinere Auslagen, die sich unmittelbar aus der Aufgabenwahrnehmung ergeben, gelten in der Regel als bewilligt, sofern von Seiten der zuständigen Instanz keine anders lautenden Weisungen bestehen.

§ 3a¹ Pauschalspesen

¹ Der Regierungsrat kann für Auslagen an Stelle der Einzelabrechnung Pauschalen beschliessen.

² Der Beschluss legt fest, welche Auslagen mit den Pauschalspesen abgedeckt werden und welche weiterhin geltend gemacht werden können.

³ Mit der Ausrichtung einer Pauschale können Kleinauslagen bis 50 Fr. dieser Art auf keinen Fall mehr geltend gemacht werden.

⁴ Beschlüsse über Pauschalspesen werden der Steuerverwaltung und dem Personalamt zur Kenntnis gebracht.

§ 4 Spesenabrechnung

Die Spesenabrechnung ist von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zu unterschreiben. Nicht pauschalisierte Beträge sind mittels Rechnungen usw. zu belegen.

§ 5 Kontrolle

¹ Die Spesenabrechnungen sind durch die von den Anstellungsbehörden bezeichneten Stellen zu überprüfen.²

² Die Überprüfung der Finanzkontrolle bleibt vorbehalten.

II. Dienstreisen**§ 6 Begriff**

¹ Entschädigungsberechtigte Dienstreisen müssen sich unmittelbar und notwendigerweise aus der Wahrnehmung des Arbeitsauftrages ergeben oder zum Zwecke des Besuchs von Kursen, Konferenzen, Tagungen, Fachmessen, Zusammenkünften von Berufsverbänden und dergleichen unternommen werden.

² Fahrten vom Wohnort zum vertraglich vereinbarten Arbeitsort und zurück gelten nicht als Dienstreisen. Die Anstellungsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

¹ Ergänzung vom 24. April 2012 (GS 37.890), in Kraft seit 1. Mai 2012.

² Fassung vom 24. April 2012 (GS 37.890), in Kraft seit 1. Mai 2012.

§ 7 Fahrtkosten

¹ Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die Entschädigungen wie folgt ausgerichtet:

- a. bei Reisezielen im Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz die Kosten für Fahrten 2. Klasse,
- b.¹ bei sonstigen Bahnfahrten die Fahrtkosten der 2. oder 1. Klasse. Dabei werden die Kosten für die tatsächlich benutzte Klasse ausgerichtet.

² Übersteigen die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel in einem Kalenderjahr den doppelten Preis für ein einjähriges Halbtaxabonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres), werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die Halbtax-Preise und bei Auslandsreisen die allfällig reduzierten Preise erstattet.²

^{2 bis} Den Inhaberinnen und Inhabern von privaten Halbtax- und Generalabonnements wird der gleiche Betrag ausgerichtet, als hätten sie kein solches Abonnement.³

^{2 ter} Wird den Mitarbeitenden ein übertragbares Abonnement zur Verfügung gestellt (unpersönliches Generalabonnement, U-Abo usw.), so ist dieses zu nutzen und es entsteht kein weiterer Anspruch auf eine Entschädigung.⁴

^{3 5} Bei Benützung privater Motorfahrzeuge werden pro effektiv gefahrenen Kilometer, für Dienstfahrten und Piketteinsätze, folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a. Personenwagen Fr. 0.70
- b. Motorräder Fr. 0.25

⁴ Bei Flugreisen werden die Kosten der günstigsten Flugverbindung entschädigt.⁶

⁵ Wird der Gebrauch des Privatfahrzeuges dem Einsatz des öffentlichen Verkehrsmittels vorgezogen, obwohl letzteres zweckmässiger gewesen wäre, werden nur die Entschädigungen gemäss Absatz 1 ausgerichtet.

^{6 ...}⁷

§ 8 Schadenregelung

¹ Eignet sich bei der Verwendung eines vom Kanton zur Verfügung gestellten oder eines dienstlich eingesetzten privaten Motorfahrzeuges an diesem ein Schaden, der nicht von Dritten gedeckt ist, haben die Anstellungsbehörden oder die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei den Schulen einen Selbstbehalt von 500 Fr. zu tragen.⁸

² Die Anstellungsbehörde oder die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei

¹ Fassung vom 17. März 2009 (GS 36.974), in Kraft seit 1. April 2009.

² Fassung vom 17. März 2009 (GS 36.974), in Kraft seit 1. April 2009.

³ Ergänzung vom 17. März 2009 (GS 36.974), in Kraft seit 1. April 2009.

⁴ Ergänzung vom 17. März 2009 (GS 36.974), in Kraft seit 1. April 2009.

⁵ Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1127), in Kraft seit 1. Januar 2007.

⁶ Fassung vom 17. März 2009 (GS 36.974), in Kraft seit 1. April 2009.

⁷ Aufgehoben am 24. April 2012 (GS 37.890), mit Wirkung ab 1. Mai 2012.

⁸ Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1127), in Kraft seit 1. Januar 2007.

Lehrpersonen können auf Antrag der Kommission zur Selbstbehaltregelung bei Fahrzeugschäden den Selbstbehalt den Mitarbeitenden ganz oder teilweise weiterbelasten, sofern der Schaden von ihnen rechtswidrig und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.¹

³ Meldungen über Schäden an vom Kanton zur Verfügung gestellten Fahrzeugen sind unter Beilage eines Unfallrapports, einer Situationsskizze sowie des von der Dienststellenleitung unterzeichneten Schadenformulars umgehend dem Tiefbauamt einzureichen. Das Tiefbauamt schickt der Koordinationsstelle Sach- und Haftpflichtversicherungen umgehend eine Kopie der eingehenden Schadenmeldung und informiert diese umgehend nach Abschluss von Kasko-Schäden über die Schadensumme.²

^{3bis} Meldungen über Schäden an dienstlich eingesetzten privaten Motorfahrzeugen sind unter Beilage der in Absatz 3 genannten Dokumente der Koordinationsstelle Sach- und Haftpflichtversicherungen bei der Finanzverwaltung zu melden.³

⁴ Ereignet sich bei der Verwendung eines privaten Motorfahrzeugs ein Haftpflichtschaden, so ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter der Verlust des Versicherungsbonus zu ersetzen, sofern ihr bzw. ihm nicht grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die Finanz- und Kirchendirektion entscheidet nach Rücksprache mit der entsprechenden Anstellungsbehörde und der schadenverursachenden Mitarbeiterin bzw. dem schadenverursachenden Mitarbeiter, ob die durch die Rückstufung entstandene Mehrprämie oder die von der Haftpflichtversicherung bezahlte Entschädigung übernommen wird.

III. Verpflegung und Unterkunft, Nebenauslagen, besondere Auslagen⁴

§ 9 Voraussetzungen der Entschädigung

¹ Bei einer dienstlichen Beanspruchung, die weder am ständigen Arbeitsort noch am Wohnort erfüllt werden kann, wird in der Regel eine Pauschalentschädigung gemäss § 10 hiernach ausgerichtet. Die Entschädigung für das Morgenessen ist bei einer Abreise vom Wohnort vor 06.00 Uhr geschuldet.

² Muss aus arbeitsorganisatorischen Gründen auswärts übernachtet werden, besteht Anspruch auf die Übernahme der effektiv anfallenden Kosten für Unterkunft und Morgenessen.

§ 10 Pauschale Entschädigungen

Die pauschalen Entschädigungen für die Verpflegung betragen:

1 Fassung vom 22. November 2011 (GS 37.716), in Kraft seit 1. Dezember 2011.
2 Fassung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1127), in Kraft seit 1. Januar 2007.
3 Ergänzung vom 19. Dezember 2006 (GS 35.1127), in Kraft seit 1. Januar 2007.
4 Fassung vom 24. April 2012 (GS 37.890), in Kraft seit 1. Mai 2012.

- a. Morgenessen 7 Fr.
- b. Mittagessen 20 Fr.
- c. Nachtessen 20 Fr.

§ 11 Effektiventschädigungen

¹ Mitarbeitende, welche Sitzungen, Konferenzen, Verhandlungen, Einvernahmen, Augenscheine oder Versammlungen organisieren, werden für die Auslagen für angemessene Konsumationen in der effektiv entstandenen Höhe entschädigt.¹

² Erwachsen einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter ausnahmsweise Auslagen für Dritte, so sind diese bis zu einem Betrag von maximal 60 Fr. pro Person entschädigungsberechtigt. Der Auslagenersatz für Dritte, die ebenfalls beim Kanton arbeiten, ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

³ Werden von organisierenden Dritten Entschädigungspauschalen festgelegt, gelten diese Ansätze.

⁴ Mitarbeitenden, die gemäss § 9 Anspruch auf eine Pauschalentschädigung haben und nicht selbst wählen können, wo sie essen, werden ausnahmsweise die effektiven Kosten erstattet, wenn sie eine sachliche Begründung erbringen.²

§ 11a³ Kleiderentschädigung

¹ Die Anschaffung spezieller und vom Kanton verlangter Arbeitskleidung erfolgt in der Regel durch die Anstellungsbehörde. Erfolgt die Anschaffung ausnahmsweise durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, leistet die Anstellungsbehörde gegen Rechnungsstellung einen entsprechenden Ersatz.

² Die Reinigung und Instandhaltung spezieller und vom Kanton verlangter Arbeitskleidung erfolgt grundsätzlich durch die Anstellungsbehörde. Hat diese ausnahmsweise durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zu erfolgen, legt die Anstellungsbehörde eine jährliche Pauschalentschädigung fest oder übernimmt die Kosten gegen Rechnungsstellung.

³ Für die Instandhaltung und Reinigung der Polizeiuniform legt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion eine jährliche Pauschalentschädigung fest.

§ 11b⁴ Barauslagen

Weitere funktionsbedingte Auslagen von geringem Wert, die weder über eine vorgesehene Beschaffungsstelle noch per Rechnung getätigt werden können, werden den Mitarbeitenden gegen Vorlage des Originalbelegs bzw. gegen einen Eigenbeleg, sofern die Beibringung eines Originalbelegs nicht möglich oder zumutbar ist, zurückerstattet.

1 Fassung vom 17. März 2009 (GS 36.974), in Kraft seit 1. April 2009.
2 Ergänzung vom 17. März 2009 (GS 36.974), in Kraft seit 1. April 2009.
3 Ergänzung vom 16. November 2004 (GS 35.314), in Kraft seit 1. Januar 2005.
4 Ergänzung vom 22. November 2011 (GS 37.716), in Kraft seit 1. Dezember 2011.

§ 11c¹ Feuerwehersatzabgabe

¹Die Anstellungsbehörden können Mitarbeitenden, welche aufgrund ihrer Funktion keinen Feuerwehrdienst leisten dürfen, eine Entschädigung in Höhe der Feuerwehersatzabgabe ausrichten.

²Die Vergütung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

IV. Schlussbestimmungen**§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 13. Dezember 1983² über den Auslagenersatz (Spesenverordnung) wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

¹ Ergänzung vom 24. April 2012 (GS 37.890), in Kraft seit 1. Mai 2012.

² GS 28.428, SGS 157.81